

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

Kantonaler Sozialdienst

Unterabteilung Asyl, Fachbereich Dienstleistungen

1. Januar 2025

MERKBLATT SERAFE-GEBÜHREN IN KOMMUNALEN ASYLUNTERKÜNFTE

Abgrenzung Kollektivhaushalte und Privathaushalte

1. Höhe der Abgabe und Kostenträger

Die Abgabe für Radio und Fernsehen beträgt Fr. 335.– pro Jahr und Privathaushalt. Kollektivhaushalte entrichten eine Abgabe in der Höhe von Fr. 670.– pro Jahr für alle ihre Bewohnerinnen und Bewohner.¹

Die Gemeinden haben als öffentlich-rechtliche Trägerschaft ihrer Asylunterkünfte die jährliche Abgabe an die SERAFE AG zu begleichen.² Die Gemeinden bezahlen diese Kosten aus der Entschädigung des Kantons von Fr. 7.50 pro Tag und Person für den weiteren Lebensunterhalt (§ 17g Abs. 1 lit b der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung).

2. Abgrenzungskriterien Kollektivhaushalte – Privathaushalte

Kollektivhaushalte umfassen Personen, die keinen eigenen Haushalt führen. In der Regel bestehen sie aus mehreren Personen. In der Praxis erweist es sich in gewissen Fällen als schwierig zu bestimmen, ob eine Person einem Kollektiv- oder einem Privathaushalt zuzuordnen ist. Die abschliessende Liste in Art. 2 RHV³ ist allgemein gehalten.

Relevante Fragen bei der Zuordnung:

- Typische Infrastruktur privater Wohnungen: Verfügt der Haushalt über eine eigene Küche oder Kochnische, einen eigenen Eingang, ein eigenes Bad etc.?
⇒ mehrheitlich nein = Kollektivhaushalt
- Professionelle Verwaltung und/oder Trägerschaft⁴: Wird der Haushalt professionell verwaltet?
⇒ ja = eher Kollektivhaushalt
- Professionelle Betreuung und/oder Führung der Bewohnerinnen und Bewohner⁵: Wird der Haushalt professionell betreut und/oder geführt?
⇒ ja = eher Kollektivhaushalt
- Unfreiwilliger Aufenthalt: Haben sich die Bewohnerinnen und Bewohner selbst für einen Aufenthalt in dem Haushalt entschieden?
⇒ nein = Kollektivhaushalt
- Autonomie: Führen die Bewohnerinnen und Bewohner ihr Leben selbständig?
⇒ nein = Kollektivhaushalt

¹ Art. 57 lit. a und b der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vom 9. März 2007 (SR 784.401)

² Art. 69c Abs. 3 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) vom 24. März 2006 (SR 784.40)

³ Registerharmonisierungsverordnung (RHV) vom 21. November 2007 (SR 431.021)

⁴ Trägerschaft der Unterkünfte ist die Gemeinde

⁵ Betreuung durch Personal der Gemeinde

3. Guidelines zur Abgrenzung Kollektivhaushalte – Privathaushalte

Das Bundesamt für Statistik (BFS) zählt in seinen [Guidelines zur Abgrenzung Kollektivhaushalte – Privathaushalte](#) einige Beispiele und Grenzfälle auf:

Als Gemeinschaftsunterkünfte für Asylsuchende gemäss Art. 2 RHV werden explizit Durchgangsheime und Durchgangszentren erwähnt, wozu auch die kantonalen und kommunalen Asylunterkünfte zu zählen sind. Allerdings ergeben sich in Bezug auf solche Unterkünfte auch Grenzfälle; Personen, welche in speziell dafür vorgesehenen Unterkünften leben, wird die Haushaltsart Kollektivhaushalt zugewiesen. Wenn sie jedoch in eigenen Wohnungen leben, werden sie als Privathaushalte geführt. Wird beispielsweise ein Wohnblock mit eigenständigen Wohneinheiten als Asylunterkunft genutzt, ist für jede Wohneinheit eher die Kategorie Privathaushalt anzunehmen. Anders sieht es bei Unterkünften aus, bei welchen Küche, sanitäre Anlagen, Aufenthaltsräume etc. nur kollektiv genutzt werden können. In diesen Fällen wird eher von einem Kollektivhaushalt auszugehen sein.

Die SERAFE AG stützt sich bei der Rechnungsstellung ausschliesslich auf Daten, welche ihr monatlich von den zuständigen Einwohnerdiensten der Gemeinden über die zuständigen Kantone übermittelt werden. Es liegt also einzig im Zuständigkeitsbereich der Einwohnerdienste von Gemeinden und den Kantonen zu bestimmen, ob ein Haushalt als privat oder kollektiv zu betrachten ist.

4. Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und Unterlagen finden Sie direkt auf der Website der [SERAFE AG](#).